

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 365/13 B

L 9 AS 682/11 (Thüringer LSG)
S 18 AS 4532/09 (SG Nordhausen)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Eichsfeld,
Leinegasse 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 22. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (<BVerfG>, § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargetan ist.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 67; SozR 4-1500 § 160 Nr 13). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die obergerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar entnimmt der Beklagte dem Urteil des LSG den abstrakten Rechtssatz "An der Hilfebedürftigkeit des Leistungsempfängers ist nicht zu zweifeln, wenn er nach dem Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers dort Leistungen erhalten hat und noch erhält" und behauptet eine Abweichung von dem im Urteil des BSG vom 23.5.2012 (SozR 4-1300 § 44 Nr 25) aufgestellten Rechtssatz, wonach auch im Hinblick auf die Regelleistung zu prüfen ist, "ob der Leistungsempfänger während seines Aufenthalts im Zuständigkeitsbereich des ursprünglichen Leistungsträgers tatsächlich hilfebedürftig nach § 9 SGB II war" (aaO, RdNr 25). Aus dieser Gegenüberstellung zieht der Beklagte sinngemäß den Schluss, das LSG hätte eine Beweislastentscheidung zu seinen Gunsten treffen müssen. Allerdings hat er nicht hinreichend dargelegt, worin eine Abweichung des Rechtssatzes des LSG gegenüber dem des BSG zu sehen sein soll. Nähere Ausführungen dazu wären aber insofern erforderlich gewesen, als die herangezogenen Aussagen des LSG und des BSG unterschiedliche Ebenen betreffen, nämlich die Beweiswürdigung im Einzelfall einerseits und die Erforderlichkeit der Prüfung der Hilfebedürftigkeit im Zeitpunkt des Leistungsbezugs dem Grunde nach andererseits. Vor diesem Hintergrund hätte es besonderer Darlegungen bedurft, inwiefern das LSG einen von der Entscheidung des BSG vom 23.5.2012 abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat.



- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)